

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

GTSnews



Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

wie zu erwarten ist die wirtschaftliche Lage im neuen Jahr für viele Tankstellenbetreiber weiterhin angespannt. Vor allem Pächter sind aufgrund der mageren, seit Jahrzehnten nahezu unveränderten Provisionen auf Treibstoffe immer mehr auf ein funktionierendes Gesamtkonzept für den Tankstellenstandort angewiesen. Ein Puzzleteil dabei ist das jetzt im Regierungsprogramm festgeschriebene, neu gefasste und umbenannte Tabakgesetz inklusive der „Modernisierung des Tabakmonopols“ (Originalzitat Regierungsprogramm, Seite 30).

Derzeit kann jeder Tankstellenbetreiber Nikotinpouches am freien Markt zu fairen Preisen erwerben. Mit dem neuen Gesetz wäre das anders, weil dann Tankstellenbetreiber nikotinhaltige Produkte, die sie bereits jetzt verkaufen, genauso wie Zigaretten zukünftig von Tabaktrafikanten beziehen und wohl auch teurer verkaufen müssten. Das eigentliche Ziel des neuen Gesetzes sollte sein, die VerbraucherInnen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabak- und Nikotinerzeugnissen zu schützen. Diese neue Regelung schränkt aber lediglich den Vertriebskanal ein, durch diese „Modernisierung“ eines längst nicht mehr zeitgemäßen Monopols werden lediglich Tabaktrafiken gegenüber anderen Verkaufsstellen bevorzugt, diese Ungleichstellung widerspricht alle Regeln eines freien Marktes. Sowohl das Argument der Beratung durch Trafikanten als auch das Argument mit der Alterskontrolle ist nicht nachvollziehbar, weil auch alle anderen Verkaufsstellen wie Tankstellen genauso wie Trafikanten die Alterskontrolle erfolgreich durchführen, was bei Kontrollen immer wieder bestätigt wird.

Daher ist dieses zu erwartende Gesetz in seiner neuen Fassung abzulehnen und wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass das Gesetz erneut überarbeitet und so nicht verabschiedet wird – die Hoffnung stirbt zuletzt.

**Ich wünsche Ihnen alles Gute sowie Gesundheit
und viel Erfolg im Jahr 2025,
Ihr Klaus Brunnbauer**



© Weinwurm



Geschäftsplandarstellung muss vollständig und richtig sein!

Bei den zahlreichen Beratungsgesprächen mit Tankstellenpächtern und Anfragen bezüglich Budgetplanung wurde immer wieder das Thema „Geschäftsführerbezug“ angesprochen. Um diese Unklarheiten auszuräumen, haben wir folgende Information für Sie:

Den Geschäftsführerbezug findet man in der Zeile 29 der Kostenaufstellung der Eurodata-Auswertung. Laut Rückmeldungen der Tankstellenbetreiber wird dieser Wert allgemein von den Mineralölkonzernen schon als fixe Größe vorgegeben.

Weiters sind in Zeile 31 „Aufwendungen für Pensions- und Sozialversicherungen“, falls es sich um eine Einzelfirma handelt (nicht bei einer GmbH), vorgesehen.

Bei den Planungsgesprächen der Tankstellenbetreiber mit den Mineralölkonzernen kommt es immer wieder zu Diskussionen, da die genannten Werte NICHT in die entsprechenden Zeilen (wie oben angeführt) eingetragen werden. Mangels korrekter Darstellung dieser Kosten wird als Betriebsergebnis fälschlicherweise mehr oder überhaupt ein Gewinn ausgewiesen.

WICHTIG: Die gemeinsam vereinbarten Werte müssen auch richtig in den genannten Zeilen eingetragen werden, nur dann ist die Kostenaufstellung richtig und aussagekräftig!

Bei richtiger Darstellung der Werte ist das geplante Betriebsergebnis des betreffenden Jahres in vielen Fällen „beinahe Null“ und dem Tankstellenbetreiber ist dadurch über Jahre der Aufbau eines notwendigen „finanziellen Polsters“ nicht möglich.

Bitte beachten Sie das bei Ihren kommenden Planungsgesprächen! ■



Michael Huber

Obmann der Fachgruppe Salzburg

T: 0662/8888-289

M: tankstellen@wks.at

Nutzen Sie das Beratungsangebot Ihrer Fachgruppe:

Burgenland	M christoph.kobliha@wkbgl.at	T +43 5 90907 3520
Wien	M gts@wkw.at	T +43 1 514503572
Niederösterreich	M verkehr.fachgruppen2@wknoe.at	T +43 2742 851 19511
Oberösterreich	M gts@wkoee.at	T +43 5 90909 4512
Steiermark	M gts@wkstmk.at	T +43 316 601 610
Kärnten	M rita.wimmer@wkk.or.at	T +43 5 90 904 506
Salzburg	M tankstellen@wks.at	T +43 662 88 88 289
Tirol	M nadine.cramer@wktirol.at	T +43 5 90 905 1402
Vorarlberg	M duenser.christina@wkv.at	T +43 5522 305 257



Kollektivvertragsabschluss

Es konnte nach langen Verhandlungen mit den Gewerkschaften vida und GPA ein zweijähriger Abschluss des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Garagen- Tankstellen- und Serviceunternehmungen Österreichs erzielt werden.

Folgendes wurde mit den Sozialpartnern (Gewerkschaften vida und GPA) vereinbart:

Kollektivvertragsabschluss für den Zeitraum ab 1.1.2025

Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter werden ab 1.1.2025 um einen Prozentsatz in Höhe von 3,7% erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.

Weiters wurde folgende rahmenrechtliche Änderung des § 4 Ziff 3g vereinbart:

„Teilzeitbeschäftigte, die ausschließlich an Samstagen und/oder Sonntagen beschäftigt werden unterliegen folgender Regelung: Pro Kalenderquartal muss mindestens 1 Sonntag als Ruhetag gewährt werden“.

Die Bestimmungen treten mit 1.1.2025 in Kraft.

Kollektivvertragsabschluss für den Zeitraum ab 1.1.2026

Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter werden ab 1.1.2026 um die Inflation der 12 Monate von September 2024 bis August 2025 (veröffentlicht laut Statistik Austria) plus 0,5% erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.

Die Bestimmungen treten mit 1.1.2026 in Kraft.

Bei einer Inflation höher als 2,5% innerhalb des Betrachtungszeitraums von 12 Monaten im Zeitraum von September 2024 bis August 2025 tritt die gegenständliche Regelung über die Erhöhung nicht in Kraft. Diesfalls werden im Herbst 2025 Kollektivvertragsverhandlungen für das Jahr 2026 aufgenommen.

Sie finden den Kollektivvertragstext, sowie die ab 01.01.2025 gültige Lohn- und Gehaltstabelle auf unserer Homepage [Kollektivvertrag Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen – WKO](https://www.wko.at/gts) zum Download. ■



Wichtige Themen aus der Parkgaragenbranche

Interview mit Ing. Christian Lauder, dem Vorsitzenden der Berufsgruppe Garagen

Die E-Mobilität ist aktuell eines der wichtigsten Themen und im Verkehrsbereich ein zentrales Schlüsselement. Inwieweit sind Parkgaragen als Infrastruktureinrichtung von diesem Thema betroffen?

Christian Lauder: Die Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur ist gerade im städtischen Raum zentrale Voraussetzung und eine unverzichtbare Bedingung, um E-Mobilität flächendeckend anbieten zu können. Denn wenn gerade im städtischen Bereich gute und verlässliche Lademöglichkeiten bestehen, wird der Ankauf von E-Fahrzeugen vom Verbraucher zu einer Kaufentscheidung. Im Gegenzug dazu werden sich Konsumenten eher gegen ein E-Fahrzeug entscheiden, wenn die Lademöglichkeiten nicht gegeben sind. Im ländlichen Raum ist dies aufgrund der weniger dichten Verbauung und einer größeren Menge an Einfamilienhäusern ein geringeres Problem als in Großstädten.

Gerade in Wien dürfte der Strombedarf aber auch der Bedarf an Ladepunkten immens sein. Gibt es dazu gesetzliche Vorgaben und Regelungen über die Errichtung von Ladepunkten?

Christian Lauder: Im Wiener Garagengesetz ist geregelt, dass bei bestehenden Nicht-Wohngebäuden, die über mehr als 20 Stellplätze verfügen, bis zum 1.1.2030 für jeden zehnten Stellplatz mindestens ein Ladepunkt zu errichten ist. In Wien stehen alleine in gewerblichen Garagen rund 120.000 Stellplätze zur Verfügung. Wenn nun für jeden 10. Stellplatz mindestens ein Ladepunkt zu errichten ist, dann bedeutet dies, dass ca. 12.000 Ladepunkte in den Wiener Parkgaragen zu errichten wären.

Diese Anzahl an Ladepunkten ist eine nicht unerhebliche Menge. Kann man hier abschätzen, wie hoch das für den einzelnen Betreiber bzw. Eigentümer prognostizierte Investitionsvolumen ist?

Christian Lauder: Aktuell kann man hier nur ungefähre Werte schätzen. Bei einer sehr konservativen Schätzung der Kosten muss pro Ladepunkt ohne Netzentgelt mit Verkabelung mindestens eine Summe von 1.500 EUR kalkuliert werden. Dies ergibt alleine für Wien betrachtet ein Gesamtvolumen von mindestens 18 Mio EUR. Außerdem fallen weitere Kosten wie zB für die nachträgliche Kapazitätserhöhung durch den E-Versorger und die Installationskosten eines leistungsfähigen Lastmanagements an.

Das es sich um das Wiener Garagengesetz handelt: Ist hier lediglich das Bundesland Wien betroffen oder erstreckt sich die Problematik auch auf andere Bundesländer?

Christian Lauder: Da die Grundlage für das Wiener Garagengesetz in einer Richtlinie verankert ist, nämlich RL 2024/1275 besteht eine grundsätzliche Betroffenheit von ganz Österreich.

Eine abschließende Frage: Gibt es in diesem Zusammenhang Wünsche und Forderungen der Parkgaragenbetreiber an den Gesetzgeber?

Christian Lauder: Eine weitere Verschiebung der Einführungsfrist wäre schön, ist jedoch unrealistisch, da man die Frist in Wien bereits von 31.12.2025 um 5 Jahre verlängert hat. Wichtig sind hier jedoch finanzielle Unterstützungsmaßnahmen in Form einer Förderung, um die betroffene Branche zu entlasten.

Vielen Dank für das Gespräch!

Neuer Mitarbeiter im Fachverband

Mit Anfang Februar hat der Fachverband wieder einen Referenten. Clemens Thomanek, LL.M. hat in Graz studiert und das Studium Wirtschaftsrecht abgeschlossen. Er freut sich auf die Aufgaben im FV und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und Mitarbeitern in den Fachgruppen.
T 05 90 900 – DW 3290



© privat

KR Ing. Christian Lauder

Vorsitzender der Berufsgruppe Garagen,
Ausschussmitglied im Fachverband GTS
und in der Fachgruppe Wien
gts@wko.at



© ars.at / Daniel Zottl

Redaktion

Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 3252 | gts@wko.at, W http://wko.at/gts

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/Offenlegung.html>

Coverfotos: © Hans-Peter Merten/Getty, Mirco Richter/iStockphoto/Thinkstock, diego cervo/iStockphoto/Thinkstock